

Erster Theil.

Aeusere Einrichtung des Kindergartens.

Erster Abschnitt.

Das Local.

10. Welche Räumlichkeiten erfordert ein Kindergarten?

Einen Bewegungs- oder Spielsaal, ein Beschäftigungs- oder Arbeitszimmer und einen Garten.

11. Wie muß der Bewegungsaal beschaffen sein?

Da derselbe zu den Bewegungsspielen dient, so muß er vor allem, der Kinderzahl entsprechend, geräumig sein, und zwar in Länge, Breite und Höhe, wo möglich ein Rondel oder Quadrat. Licht und Luft (keine Zugluft!) darf nicht fehlen. Alle sperrenden, namentlich scharfkantigen und eckigen Geräthe sind daraus fern zu halten. Staub muß sorgfältig vermieden oder beseitigt werden. Eine zu große Ofenwärme im Winter ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich, indem die Kinder durch die Bewegung von selbst mehr erwärmen, als in gewöhnlichen Zimmern. Als Zierde wären Wandgemälde mit Spielszenen sehr erwünscht.

12. Wie muß das Arbeitszimmer beschaffen sein?

Es kann kleiner sein als der Spielsaal, jedoch rechtwinkelig und hell. Kleiderrechen sind am besten in einem Vorzimmer an-

zubringen. Die Wände werden mit Arbeitsmustern und Bildertafeln geschmackvoll decorirt. Das Arbeitszimmer steht durch eine Thür mit dem Bewegungsaal und dieser ebenso mit dem Garten in Verbindung.

13. Wie ist der Garten einzurichten?

Der Garten ist einzutheilen in a) einen Sandplatz mit einem Zeltdache im Sommer zu den Bewegungsspielen; b) einen Grasplatz mit schattigen Obst- und anderen Bäumen und Sträuchern zu den nichtkreisförmigen Bewegungsspielen; c) einen Blumen- und Fruchtgarten, in welchem zur Anschauung und Belehrung der Kinder alle einheimischen Blumen-, Gemüse- und Getreidearten zc. repräsentativ gezogen werden; d) einen Arbeitsgarten mit kleinen Beeten, von denen jedes Kind eins zur Bearbeitung und Pflege erhält. — Trockene Sandwege überallhin und große Lauben sind wesentliche Erfordernisse.

14. Was ist bei der Wahl des Locals zu beobachten?

Daß dasselbe den Wohnungen der Kinder nicht zu fern liege, damit sie den Hin- und Herweg leicht allein machen können, und daß die Zimmer zu ebener Erde sich befinden, damit das in der Menge leicht gefährliche Treppensteigen vermieden wird. Auch ist ein besonderer Augenmerk auf die Aborte zu richten, daß diese nicht zu entfernt und doch auch wieder nicht zu nahe liegen, und daß namentlich ihre innere Einrichtung kleinen Kindern angemessen ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Geräthschaften.

15. Welche Geräte sind im Arbeitszimmer nöthig?

Subsellien, eine Wandtafel und ein oder einige Schränke.

16. Wie müssen die Subsellien beschaffen sein?

Die länglichen Tafeln sind 50—53 cm hoch, 70 cm breit und liegen die Deckblätter horizontal. Die Bänke sind 28 cm

hoch, der Sitz 28 cm breit und mit schrägen Lehnen in der Höhe der Tafeln versehen. Die Kinder sitzen an beiden Seiten der Tafel einander gegenüber, so daß jedes Kind 50 cm ins Geviert Flächenraum auf der Tafeldecke zu beanspruchen hat. Die Platzgrenzen sind durch (rothe) Linien zu bezeichnen; auch ist es aus Gründen der Aesthetik gut, wenn Tafeln und Bänke (grün oder ockerbraun) gefirnißt oder lackirt sind. Bei der Beschäftigung stehen die Tafeln so, daß die Kindergärtnerin bequem an jeden Platz gelangen kann.

17. Was ist von der Wandtafel zu sagen?

Sie dient zum (Neg-)Zeichnen und ist deshalb mit einem rothen Liniennetze von 5 cm Weite zu beziehen. 1 m ins Geviert wären ungefähr ihre Dimensionen.

18. Was ist über die Schränke zu sagen?

Diese dienen zur Aufbewahrung der Spiel- und Beschäftigungsmittel und der angefangenen oder fertigen Arbeiten der Kinder. Deshalb ist es zweckmäßig, wenn sie am obern Theile Glasfenster haben. Man stellt sie in die Ecken, oder so, daß sie bezüglich des Raumes und Lichtes nicht stören.

19. Welche Geräthe sind im Garten nöthig?

Eine Schaufel, kleine Schubkarren und Radeberren, Gießkannen, Rechen, Spaten, Hacken, Schaufeln und in den Lauben Tische und Bänke.

Dritter Abschnitt.

Die Kinder.

20. Welche Kinder nimmt der Kindergarten auf?

Ohne Ausnahme die Kinder aller Stände und beiderlei Geschlechts vom 3. bis zum 7. Jahre, insofern sie nicht wegen Unreinlichkeit, ansteckender Krankheiten, häßlicher Redensarten u. Bedenken erregen.

21. Werden die Kinder aber dann nach Stand und Geschlecht getrennt?

Niemals. Vielmehr kann der Kindergarten durch ein gegenseitiges Bekanntwerdenlassen der Kinder aus den verschiedensten Familien und durch gemeinsames Schaffen und Spielen der Knaben und Mädchen sein Ziel desto besser erreichen.

22. Wieviel Kinder kann und darf ein Kindergarten aufnehmen?

Bei einer Kindergärtnerin ohne Gehilfen wäre die Zahl 30 das Maximum; sonst richtet sich die Zahl der Aufzunehmenden stets nach der Zahl der leitenden und helfenden Personen und — selbstverständlich — nach der Größe des Locals. Bei einer das Maximum übersteigenden Kinderzahl werden die Kinder nach Maßgabe ihres Alters in zwei Abtheilungen gebracht und in den beiden Zimmern zu gleicher Zeit beschäftigt und beaufsichtigt. (S. letzten Abschnitt.)

23. Ist auch eine besondere Kleidung der Kinder erforderlich?

Wenn auch nicht eine uniformirte, so doch eine möglichst einfache, bequeme, haltbare und wohlfeile, im Sommer von Leinen, im Winter von Wolle. Zur Schonung der Kleider tragen in den meisten Kindergärten die Kinder Schürzen mit Brustlätzchen, die im Locale aufbewahrt bleiben.

Vierter Abschnitt.

Die leitenden Personen und Gehilfen.

24. Wer soll den Kindergarten leiten?

Die geeignetste Leitung eines Kindergartens geschieht durch zwei Personen, eine männliche und eine weibliche.

25. Welche Anforderungen sind an sie zu stellen?

Sie müssen auf der Höhe der Bildung eines geprüften Lehrers oder Lehrerin stehen, müssen die Fröbel'sche Pädagogik des Kindergartens besonders studirt haben, müssen namentlich warme Liebe

für die Kinderwelt im Herzen tragen, eine gute Singstimme und die Gabe kindlicher Umgänglichkeit besitzen und dürfen weder zu alt, noch schwach und kränklich sein.

26. Wo werden Kindergärtnerinnen gebildet?

Zu diesem Zwecke bestehen Bildungsanstalten:

in Gotha, unter dem Institutsvorsteher und Kindergärtner

A. Köhler;

in Berlin das Seminar des Fröbelvereins;

in Breslau das Seminar des Fröbelvereins;

in Sondershausen das Seminar von Frä. Raveau;

in Köthen das Dr. Karl Schmidt-Institut von Frä. Angelika Hartmann.

27. Sind im Kindergarten noch andere Personen nöthig?

Gut ist's, wenn je nach Anzahl der Kinder eine oder mehrere Gehilfinnen mit thätig sind. Dies können junge Mädchen sein, welche sich dem Kindergarten widmen, oder auch solche, welche sich zu verständigen Kinderwärterinnen ausbilden wollen.

28. In welcher Weise haben die leitenden Personen sich in die Geschäfte zu theilen?

Der männliche Theil übernimmt die Direction, die äußern Geschäfte, wie die Aufnahme der Kinder, die geschäftlichen Verhandlungen mit den Eltern, die Vertretung gegen etwaige Angriffe und Zumuthungen von Außen, wie auch die Anordnung des Beschäftigungsplanes. Der weibliche Theil leitet mehr das Innere, die Spiele und Beschäftigungen u. s. w., jedoch kann ersterer recht wohl auch einige Fächer, z. B. Erzählen, Besprechung von Dingen und Bildern, Zeichnen, die Gartenarbeiten übernehmen.

Fünfter Abschnitt.

Die Buchführung.

29. Welche Bücher müssen für den Kindergarten angelegt werden?

Zu einem gut eingerichteten Kindergarten gehören folgende Bücher: eine Zu- und Abgangstabelle, ein Cassabuch, ein Tagebuch, ein Statut.

30. Wie ist die Zu- und Abgangstabelle einzurichten?

Nach folgendem Schema:

Nr.	Name und Geburtszeit des Kindes.	Stand und Wohnung der Eltern.	Zeit der Aufnahme.	Zeit des Abgangs.
1.	Karl Rathgen, 1856. 27. October.	Regierungsrath Schillerstraße Nr. 19.	1870. 1. October.	1874. 31. März.

31. Nach welchem Schema ist das Cassabuch anzulegen?

Etwa so: (S. Schema auf folgender Seite.)

32. In welcher Weise ist das Tagebuch einzurichten?

Man legt für jeden Tag des Jahres eine Seite an, auf welche alle Beschäftigungen und Spiele, Vorkommnisse und Erscheinungen, sowie alle eigenthümlichen Beobachtungen an den Kindern täglich eingetragen werden.

33. Welchen Nutzen hat das Tagebuch?

Es vertritt die Stelle der Institutschronik — und das ist wichtig; es ist aber auch die beste Selbstcontrole, ein Wecker und Mahner zur Gewissenhaftigkeit, dieser Cardinaltugend alles Lehr- und Erzieherthums — und das ist noch wichtiger!

Stummer in der 3te und 4te Klasse tabelle.	alphabetisches Verzeichnis der Kinder.	1874.											
		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
17.	Wipfel, Doris	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.							
34.	Bohe, Emil	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.								
35.	Brand, Carl	ddt.	ddt.	0	0	ddt.							
40.	Geppert, Emil	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.								
42.	Duff, Clara	ddt.	0	0	0	ddt.							
44.	Steiß, Gabriele	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.								

34. Wie könnten die Statuten lauten?

Das Statut wird natürlich den örtlichen Bedürfnissen immer anzupassen sein, jedoch würde für Städte mittlerer Größe ein Statut, wie es für den Kindergarten des Herrn A. Köhler in Gotha besteht, im Ganzen sich wohl eignen. Dasselbe lautet:

§ 1. Der Kindergarten ist eine Erziehungsanstalt für jüngere Kinder. Die Methode des Unterrichts und der Erziehung ist diejenige, welche Fr. Fröbel in seinen Schriften und Vorträgen aufgestellt hat und wie sie in den durch ihn hervorgerufenen Kindergärten ausgebildet ist.

§ 2. Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter 2½ und nicht über 5½ Jahre alt sein.

§ 3. Sie dürfen nicht an ansteckenden Krankheiten leiden.

§ 4. Die Anstalt ist täglich, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, von 10—12 Uhr Vor- und 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet, Montag und Donnerstag Nachmittag ist frei.

§ 5. Im Monat Juli und an jedem Hauptfeste treten kurze Ferien ein.

§ 6. Die Kinder haben sich präcis einzufinden und müssen pünktlich abgeholt werden. Nur in dringenden Fällen kann die Abholung vor Schluß geschehen.

§ 7. Sind die Kinder verhindert, die Anstalt zu besuchen, so ist dies von Seiten der Eltern der betreffenden Kindergärtnerin anzuzeigen.

§ 8. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit geschehen, der Austritt aber nur mit Ablauf eines Quartals, nachdem vier Wochen vorher die Anzeige deshalb bei dem Unterzeichneten gemacht worden ist.

§ 9. Das monatliche Honorar, 2 Mark für jedes Kind, wird in der Regel am ersten jeden Monats postnumerando entrichtet, doch kann die Bezahlung auch vierteljährlich praenumerando geschehen.

§ 10. Die Anstalt hält dem Kinde sämtliche Spiel- und Beschäftigungsmittel vor; dafür bezahlt jedes Kind beim Eintritt ein für alle Mal 1 Mark 50 Pf.

§ 11. Die Zahlungsverbindlichkeit beginnt mit dem Monat der Aufnahme und läuft — auch bei Nichtbesuch der Anstalt — bis zur erlangten Entlassung fort.

§ 12. Auch wenn der Eintritt in die Anstalt mitten im Monat geschieht — oder Ferien in den Monat fallen — muß das Honorar für den ganzen Monat gezahlt werden.

§ 13. Krankheiten, die das Kind mindestens drei Monate von dem Besuche der Anstalt zurückgehalten haben, befreien auf Ansuchen der Eltern von der Zahlungspflichtigkeit.

§ 14. Der Besuch des Kindergartens ist Jedem gestattet.

Gotha, den 1. September 1857.

A. Köhler.

35. Was ist sonst noch anzurathen?

Daß ein genaues Inventarienverzeichniß geführt wird mit Angabe des Ankaufspreises der einzelnen Gegenstände; ferner daß jedem Kinde ein gedrucktes Statut mit angehängtem Quittungsbuche eingehändigt wird.